

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. I, S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in Ihrer Sitzung am 17.12.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf 6 festgelegt.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung Ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
 2. Ausschuss für Kultur, Umwelt, Bauen und Soziales (KUBUS)
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.

§ 3

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

§ 4 Zuständigkeit und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hier- von unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der ge- meindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand nach § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme und Umschuldung von Krediten und der Kreditbedingungen. Hierüber ist in der nächsten Sitzung die Gemeindevertretung zu infor- mieren.
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach § 80 ff Baugesetzbuch (BauGB).
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Einzelfall bis 50.000,- Euro.
 4. Abschluss von Verträgen, Vergabe von Aufträgen, Zuschüssen und Spenden im Rahmen der haushaltsmäßig bereit gestellten Mittel bis zu einem Betrag von 100.000,- EUR im Einzelfall; nach vorangegangener Beschlussfassung in dem zuständigen Ausschuss bis zu einem Betrag von 250.000,00 EUR im Einzelfall.
Dem Gemeindevorstand wird darüber hinaus die Entscheidung zu Kos- tenüberschreitungen im Einzelfall bis zu 10% der Vertrags- bzw. Auf- tragssumme übertragen.
 5. Entscheidungen über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrech- tes im Einzelfall bis 50.000,- Euro.
 6. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 50.000,00 EUR im Ein- zelfall nicht übersteigt.
 7. Bewilligungen von Arbeitgeberdarlehen an Gemeindebedienstete nach Maßgabe der Richtlinien im Einzelfall.
 8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlungen und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde im Einzel- fall. Über den Erlass von Ansprüchen ab 5.000,00 EUR ist jährlich dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.

9. Unterwertverkäufe von Gegenständen des täglichen Bedarfs, soweit die Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert im Zeitpunkt des Verkaufs nicht mehr als 1.000,- Euro beträgt.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 5 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Briefwahl zum Ausländerbeirat wird zugelassen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien sind Film- und/oder Tonaufnahmen nicht erlaubt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Ladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Bischofsheim unter www.bischofsheim.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren.

Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Zeitung „Main-Spitze“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „Main-Spitze“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der Zeitung „Main-Spitze“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf Wunsch sollen die Ausdrucke von der Verwaltung an die Einwohner auch versandt werden.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Bischofsheim, Schulstraße 15 (Gebäude II), zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Bischofsheim, Schulstraße 15 (Gebäude II), eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) sowie des Raumes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	=	Ehrevorsitzende oder Ehren- vorsitzender des Ausländer- beirates
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländer- beirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamt- liche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zu- satz „Ehren“

- (2) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 15.11.2019 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 17.12.2020

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim
gez.: Ingo Kalweit
Bürgermeister